

RS UVS Niederösterreich 1996/04/04 Senat-TU-95-025

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1996

Rechtssatz

Das "in Verkehr bringen" umschließt auch den Vorwurf des Feilhaltens bzw zum Verkauf Bereithaltens.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at